AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2014	Herausgegeben in Hildesheim am 22. Oktober 2014	Nr. 44
Inhait		Seite
15.10.2014 -	Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Land- kreis Hildesheim	596
16.10.2014 -	Genehmigung und Inkrafttreten der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsum	597
16.10.2014 -	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 "Harsumer Straße" (Ortschaft Borsum), Gemeinde Harsum	599
20.10.2014 -	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim	601
20.10.2014 -	Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim; Wahlperiode vom 01. November 2011 bis 31. Oktober 2016	602
22.10.2014 -	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim; Erneutes Betei ligungsverfahren	- 603

Tagesordnung

des öffentlichen Teiles der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1) am 23.10.2014

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 02.10.2014
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Haushaltssicherungsbericht 2012
 - Vorlage Nr. 679/XVII
- 5. Haushalt 2015
 - a) Gesamthaushalt Überblick
 - b) Teilhaushalt Dezernat 1
 - Vorlage Nr. 733/XVII
 - c) Teilhaushalt Verwaltungsführung, Politik und OE der Steuerungsunterstützung
 - Vorlage Nr. 734/XVII
 - d) Zentralhaushalt
 - Vorlage Nr. 735/XVII
- 6. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
- 7. Mitteilung der Verwaltung
- 8. Anfragen

Hildesheim, den 15.10.2014

Landkreis Hildesheim Der Landrat Im Auftrag gez. Rosemann

-GEMEINDE **Harsum**

LANDKREIS HILDESHEIM



DER BÜRGERMEISTER

31177 Harsum, den 16.10.2014 Az.: 62 20 10 (3) brs/wu 1710/1411M

<u>Bekanntmachung</u>

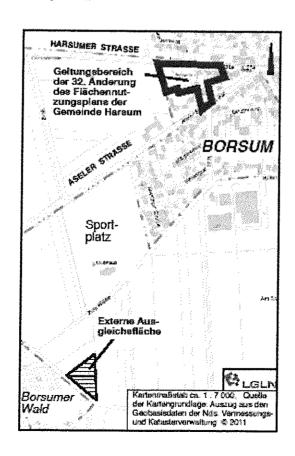
Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum / Inkrafttreten

Die vom Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.07.2014 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 24.09.2014 (Az.: (910)15–11-50) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht Flurstücke am Westrand der **Ortschaft Borsum** zwischen der "Harsumer Straße" und der "Aseler Straße" ein.

Der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan "schwarz" umrandet.



Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405 - 160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt der 32. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

Kemnah

- 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. (nicht zutreffend)
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



GEMEINDE Harsum DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 16.10.2014 Az.: 62 20 10 (3) brs/wu 1710/1411M

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 14 "Harsumer Straße" (Ortschaft Borsum)

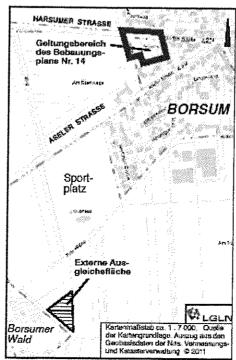
Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 17.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 14 "Harsumer Straße" gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 14 "Harsumer Straße" Inkraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 bezieht Flurstücke am Westrand der Ortschaft Borsum unmittelbar südlich der "Harsumer Straße" und eine Teilfläche der "Harsumer Straße" selbst ein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan "schwarz" umrandet.



Der Bebauungsplan Nr. 14 einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Dienstag geschlossen Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405-160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 14 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 14 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBI. Nr. 24/2011 S. 353) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim in ihrer Sitzung am 20.10.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim vom 16.01.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften i.V.m. § 15 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 20.10.2014

Sparkassenzweckverband

Hildesheim

Vorsitzender der Verband versammlung

Wegner Geschäftsführer

Für die vorstehende Satzung zur Änderung der Sparkassensatzung bedarf es gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes keiner Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde, da eine Abweichung von der Mustersatzung für Sparkassen nicht vorliegt.

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der in den Kreistag des Landkreises Hildesheim gewählte Bewerber des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlbereich L, Herr Richard Bruns, auf sein Mandat verzichtet hat. Der dadurch freiwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Da Herr Bruns durch Listenwahl gewählt war, richtet sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen gemäß § 38 Abs. 3 NKWG nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge.

Die an erster Stelle der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlbereich L bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2011 stehende Ersatzperson ist

Herr Dr. Fredy Köster, An der Kirche 8 A, 31162 Bad Salzdetfurth.

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 20.10.2014

Landkreis Hildesheim Der Kreiswahlleiter

Levonen

Landkreis Hildesheim Der Landrat

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim Erneutes Beteiligungsverfahren

Der Landkreis Hildesheim wird am 27.10.2014 das erneute Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eröffnen. Die Änderungen zum Entwurf 2013 beziehen sich ausschließlich auf den Themenbereich Windenergie.

In dem Verfahren ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Daher können die Verfahrensunterlagen von betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden. Beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, werden die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom 10. November 2014 bis 09. Dezember 2014, im Raum 220/E 2, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Die Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim sind:

Montag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr,

Dienstag und Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

Donnerstag 8.30 bis 16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr,

Mittwochs ist die Kreisverwaltung geschlossen.

Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können bis zum 23.12.2014 beim Landkreis Hildesheim eingereicht werden. Zeitgleich zur öffentlichen Auslegung können die Verfahrensunterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim (www.landkreishildesheim.de/RROP) eingesehen werden. Internetnutzer werden hierbei im Falle der Abgabe einer Stellungnahme gebeten, diese Stellungnahme als eMail unter der Kontaktadresse FD305@landkreishildesheim.de unter Angabe von Namen und Anschriften an den Landkreis Hildesheim zu richten.

Landkreis Hildesheim Der Landrat FD Kreisentwicklung und Infrastruktur Hildesheim, den 22.10.2014